

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1984

Geschäftszahl

83/13/0066

Rechtssatz

Tritt an Stelle eines Einkommensteuerbescheides, der ein bestimmtes Fälligkeitsdatum festlegt, noch vor Eintritt dieser Fälligkeit ein gemäß § 295 Abs 1 BAO geänderter Bescheid, und wird in diesem Bescheid ohne irgendwelche Differenzierung als Fälligkeit für die gesamte noch nicht entrichtete Einkommensteuer ein neues (späteres) Fälligkeitsdatum festgesetzt, so tritt keine Säumnis ein, wenn der Abgabepflichtige die gesamte Einkommensteuernachzahlung vor diesem neuen Fälligkeitstermin entrichtet.